

M e r k b l a t t

über die Drittfachausbildung im Fach Textverarbeitung der im Dienst befindlichen Technischen Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen der hauswirtschaftlichen Fachrichtung

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Die Ausbildung und Prüfung richten sich nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für Technische Lehrer an beruflichen Schulen (APrOTL) vom 23. Januar 2001 in der jeweils geltenden Fassung.

Beginn und Dauer der Drittfachausbildung

Die Drittfachausbildung beginnt am ersten Unterrichtstag nach Ablauf der Sommerferien und dauert im
Grundmodul 2 Unterrichtshalbjahre
Aufbaumodul 1 Unterrichtshalbjahr.

Ausbildungsstätten

Die Drittfachausbildung wird an einem Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen) und an einer beruflichen Schule abgeleistet. Für das Aufbaumodul ist der Unterrichtseinsatz im Umfang von 10 Stunden (davon 2 Stunden Hospitation) in kaufmännischen Bildungsgängen erforderlich.

im Regierungsbezirk Stuttgart	in	Stuttgart (Grund- und Aufbaumodul)
im Regierungsbezirk Karlsruhe	in	Karlsruhe (Aufbaumodul)
im Regierungsbezirk Freiburg	in	Freiburg (Aufbaumodul)
im Regierungsbezirk Tübingen	in	Weingarten (Aufbaumodul)

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Drittfachausbildung kann zugelassen werden, wer als Technische Lehrkraft der hauswirtschaftlichen Fachrichtung mit mindestens einem halben Deputat an einer öffentlichen Schule des Landes Baden-Württemberg tätig ist.

Ausbildung im Grundmodul:

Für die Zulassung zum Grundmodul ist grundsätzlich eine Schulfremdenprüfung im Fach Textverarbeitung zu absolvieren.

Ausbildung im Aufbaumodul:

Grundmodul

oder

Unterrichtserlaubnis im Fach Textverarbeitung, erworben durch Teilnahme an einer 1 ½-jährigen regionalen Fortbildung

oder

Nachweis einer gleichwertigen Qualifizierung

Zulassungsantrag / Bewerbungstermin (1. April)

Bewerber/ -innen, die noch nicht das Grundmodul gemäß § 2 Abs. 2 APrOTL vom 23. Januar 2001, geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2005 (GBL. S. 848; K.u.U. 2006 S. 33) absolviert haben, bewerben sich für das Grund- bzw. Aufbaumodul bis zum

1. April

auf dem Dienstweg beim zuständigen Regierungspräsidium und besuchen beginnend mit dem Vorbereitungsdienst das Grundmodul im Fach Textverarbeitung.

Bewerber/ -innen, die das Grundmodul gemäß § 2 Abs. 2 APrOTL vom 23. Januar 2001, geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2005 (GBL. S. 848; K.u.U. 2006 S. 33) absolviert haben, Be-

werber/ -innen, die im Rahmen einer 1 ½-jährigen regionalen Fortbildungsmaßnahme die Unterrichtserlaubnis für das Fach Textverarbeitung erhalten haben sowie Bewerber/ -innen, denen das Regierungspräsidium einen gleichwertigen Qualifikationsnachweis anerkannt hat, bewerben sich bis zum

1. April

auf dem Dienstweg beim zuständigen Regierungspräsidium und besuchen das Aufbaumodul im Fach Textverarbeitung.

Für die Bewerbung der Lehrkraft sind der Bedarf und die Notwendigkeit der Drittfachausbildung von der Schulleitung gegenüber dem jeweiligen Regierungspräsidium zu begründen.

Das Regierungspräsidium entscheidet über die Zulassung.

Jedem Seminar können nur so viele Bewerberinnen und Bewerber zugewiesen werden, wie Ausbildungsplätze vorhanden sind.

Ergänzende Hinweise

Für Dienstreisen zum Zwecke der Ausbildung werden Reisekosten entsprechend § 23 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes erstattet.

Der schulpraktische Einsatz (Hospitationsstunden, der begleitende Unterricht im Grundmodul und der eigenständige Unterricht im Aufbaumodul) erfolgt innerhalb des Deputats.

Weitere Auskünfte erteilen die Regierungspräsidien.